

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 74.

München, den 16. Oktober 1879.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz betreffend. — Berichtigung.

Bekanntmachung, das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz betreffend.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der in Art. 69 des Gesetzes vom 18. August ds. Js. zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit bekannt gemacht.

Nach Art. 68 des erwähnten Ausführungsgesetzes sind unter anderm auch die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 des revidirten Forststrafgesetzes aufgehoben. Dieselben wurden deshalb in dem untenstehenden Gesetzestexte nicht mehr zum Abdruck gebracht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem angeführten Art. 68, so lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen können, und daß für diese Fälle die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 des revidirten Forststrafgesetzes vorläufig in Kraft bleiben.



Hinsichtlich der Nummerirung der Gesetzesartikel wird bemerkt, daß überall da, wo die bisherige Artikel-Nummer eine Aenderung erfahren hat, neben der neuen Artikel-Nummer auch die alte, und zwar letztere unter Einschaltung, beigelegt ist.

Die Schlußartikel 92—94 (93—95) sind der Vollständigkeit wegen unverändert in den neuen Text aufgenommen, obwohl sie zunächst nur für die seinerzeitige Einführung des Gesetzes bestimmt waren. Für den gegenwärtigen Uebergang erscheint die Vorschrift in Art. 70 des Gesetzes vom 18. August ds. Jz. zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend, wonach auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Oktober 1879) anhängigen Forstrügesachen die Bestimmungen der §§. 8—10 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 126 des erwähnten Ausführungsgesetzes vom 18. August ds. Jz. entsprechende Anwendung finden.

München, den 2. Oktober 1879.

v. Pfeufer.

v. Pfistermeister,
Staatsrath.

v. Loß,
Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.